



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 5 UVPG
(Az.: RPT0240-0513.2-18/2)
vom 6. September 2023

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg plant das Vorhaben „B 32, Beseitigung des Bahnübergangs Wangen im Allgäu“ und hat hierfür am 28.06.2021 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) gestellt.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde, vorliegend das Regierungspräsidium Tübingen, unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14.6, Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Das Bauvorhaben fällt in Anlage 1 des UVPG unter die Nr. 14.6 „Bau einer sonstigen Bundesstraße“ und ist in Spalte 2 dieser Anlage mit einem „A“ gekennzeichnet.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles kommt zu dem Ergebnis, dass kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Vorhabenträger hat gemäß der Planfeststellungsunterlage 19.5 geeignete Angaben zur allgemeinen Vorprüfung vorgelegt. Diese belegen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die gegenständliche Planung nicht ausgelöst werden.

Im Einzelnen:

1. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche und Boden bestehen nicht. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein kleinflächiges, eng begrenztes straßenbauliches Vorhaben innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches der Stadt Wangen i.A.: rd. 450 m lange Ausbaustrecke der B 32 mit Ausbau der Zeppelinstraße auf rd. 170 m und Neubau der Praßbergstraße auf rd. 350 m. Die Baumaßnahme nutzt zum Großteil bereits versiegelte Flächen (bestehende B 32 mit einmündenden Nebenstraßen: Zeppelinstr. Praßbergstr., Bahnhofstr., Fronwiesenweg, Ravensburger Str., Bahnübergang und Gewerbebrache auf WLZ-Areal). Im Randbereich des Stadtparkes Buch erfolgt die Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen auf einer Länge von rd. 120 m im Umfang von rd. 0,13 ha.

Durch die geplante Beseitigung des Bahnüberganges im Zuge der bestehenden B 32 ist keine Verschlechterung der Verfügbarkeit, der Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen zu erwarten. Bei der Bautätigkeit werden zwar zeitweilig randliche Eingriffe in Boden und Landschaft im Bereich Stadtpark verursacht, die aber nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder kompensiert werden können.

2. Durch das Vorhaben kommt es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Temporäre erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit, die durch nicht vermeidbaren Baulärm für einzelne, zeitlich begrenzte Bauphasen und für einzelne Wohngebäude verursacht werden, werden über passive Lärmschutzmaßnahmen minimiert und im Extremfall auch über die zeitweilige Nutzung von Ersatzwohnraum vermieden. Damit können die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auf ein unerhebliches Maß vermindert werden.
3. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Im Stadtpark Buch existieren Vorkommen streng geschützter Fledermausarten sowie Brutvorkommen europäischer Vogelarten. Das geplante Vorhaben verursacht durch die randliche Inanspruchnahme des Stadtparks potenzielle Auswirkungen auf die streng geschützten Arten. Durch geeignete vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen: Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und außerhalb der Vogelbrutzeit, Abhängung vorhandener Nistkästen, Aufhängen von

Ersatznistkästen) werden allerdings erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten vermieden.

Aufgrund der seit 2022 im Bereich des ehemaligen WLZ-Areals nachgewiesenen Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse sind potenziell erhebliche Auswirkungen denkbar. Nach aktuellem Kenntnisstand soll das städtische Bauvorhaben auf dem ehem. WLZ-Areal vor dem Bau der Umleitungsstrecke der B 32 mit Ersatzbahnübergang und vor dem Neubau der Praßbergstraße realisiert werden. Die Baumaßnahmen der B 32 werden frühestens im 4. Quartal 2024 nach Ende der Landesgartenschau begonnen. Die artenschutzrechtliche Problematik mit den festgestellten Zauneidechsen-Vorkommen wird im Zuge der städtischen Planung gelöst. Falls vor Baubeginn der Umleitungsstrecke im Baufeld trotzdem noch ein Zauneidechsen-Nachweis erfolgt, werden die im LBP beschriebenen vorgezogenen artenschutzfachlichen Maßnahmen umgesetzt und dadurch die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden. Aufgrund der bestehenden Umgebungsbebauung und fehlender benachbarter Habitats ist keine Vergrämung der Zauneidechsen möglich.

4. Erhebliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter wie Wasser, Klima, Luft und Landschaft sind nicht zu erwarten.
5. Auch in Summe bzw. Wechselwirkung zueinander liegen hier keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen vor. Die jeweiligen Eingriffe sind sowohl für sich genommen als auch kumuliert gesehen nur von geringem Ausmaß. Es handelt sich insbesondere um keine Auswirkungen, die vom Ausmaß, von der Komplexität oder der Schwere nach gravierend sind.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Eine UVP-Pflicht besteht nach alledem nicht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen und können beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Tübingen, 06.09.2023

Letsch

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 24 – Recht, Planfeststellung